

**Bericht des Kassen-/Rechnungsprüfers über die beim Verein „Tierschutzprojekt Italien e.V.“
vorgenommene Kassen-/Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr für den Zeitraum vom
01.01.2020 bis 31.12.2020**

Bezeichnung des Vereins: Tierschutzprojekt Italien e.V. mit Sitz in Würzburg

Eintragung ins Vereinsregister: Amtsgericht Würzburg, VR 200637, Tag der Eintragung: 26.04.2012

Name des gewählten Kassen-/Rechnungsprüfers: Alexander Hofmann, Steuerberater

Prüfungsauftrag: Jahresprüfung des Jahresabschlusses (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG) für das Geschäftsjahr für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 gemäß § 11 „Kassenwart und Kassenprüfung“ der Vereinssatzung

Vorstand des Vereins

Zum 31.12.2020 gehörten zum Vorstand des Vereins die folgenden Personen:

1. Vorsitzender: Herr Dr. med. Roland Eichler
2. Vorsitzende: Frau Stefanie Neuhäusler

zuständiges Finanzamt: Finanzamt Würzburg, Steuernummer: 257 / 111 / 01376

Allgemein:

Die Finanzbuchhaltung sowie die sich hieraus ergebende Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen- Überschussrechnung) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 des Vereins „Tierschutzprojekt Italien e.V.“ habe ich in der Zeit vom 29.07.2021 bis 31.07.2021 im Rahmen einer Kassen-/ Rechnungsprüfung auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin geprüft.

Die Prüfung habe ich, Alexander Hofmann, Steuerberater, in meiner Eigenschaft als gewählter Kassen-/Rechnungsprüfer durchgeführt. Alle Auskünfte wurden mir bereitwillig von dem Vorstand, Herrn Dr. med. Roland Eichler sowie vom Steuerberater, Herrn Fedor Nikolai (Kanzlei GVS Großkinsky, Vombach & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 97070 Würzburg, Schwanenhof 3), erteilt.

Die Vorgehensweise sowie die Prüfungsinhalte wurden im Vorfeld der eigentlichen Prüfung zwischen den beteiligten Personen vereinbart. Alle zur Prüfung benötigten Unterlagen standen uneingeschränkt

zur Verfügung. Im Wesentlichen wurden mir die folgenden Unterlagen zur Prüfung von den vorstehenden Personen vorgelegt:

- Jahresabschluss zum 31.12.2020 (Bericht über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020, Ermittlung des Vereinergebnisses nach Zahlungsströmen, Mittelverwendungsrechnung, Rücklagenspiegel über die freie Rücklage, Entwicklung des Anlagevermögens, Vermögensübersicht sowie die Kontennachweise und die einzelnen Sachkonten zum 31.12.2020) auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung unter Verwendung des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der Firma DATEV eG, Nürnberg (bescheinigt am 28.07.2021 durch die Kanzlei GVS Großkinsky, Vombach & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft); Die laufende Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Vereins erfolgte durch die Kanzlei GVS Großkinsky, Vombach & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Für den Verein wurde für den gesamten Berichtszeitraum der DATEV-Kontenrahmen SKR 49 (Vereinskontenrahmen) verwendet.
- Entwicklung des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens) zum 31.12.2020
- Summen- und Saldenlisten zum 31.12.2020
- Einblick in sämtliche Sachkonten für das Kalenderjahr 2020
- Sämtliche Belege zu Investitionen in das Anlagevermögen
- Kontoauszüge der Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln aus denen sich die Kontensalden per 31.12.2020 eindeutig nachvollziehen lassen
- Kontoauszüge von PayPal und PayPal shop aus denen die Kontostände per 31.12.2020 nachvollziehbar dargestellt sind
- Kontoauszug für das Darlehen bei der Santander Consumer Bank AG (Darlehen für die Finanzierung eines Fiat Ducato (mit Spezialeinbauten für den Tiertransport) mit Überleitung (unter Berücksichtigung der Tilgungsrate und der Zinsen für Dezember 2020) des Schuldenstandes per 31.12.2020
- in Stichproben konnten angeforderte Belege, Rechnungen, ausgestellte Spendenbescheinigungen sowie erhaltene Spendenbescheinigungen für weitergeleitete Spenden sofort eingesehen werden

Prüfungsdetails:

Die Entwicklung des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände sowie Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens) ist durch die Entwicklungsübersicht zum Anlagevermögen zum 31.12.2020 vollständig nachgewiesen. Die Vermögensgegenstände wurden mit den historischen Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen unter Beachtung der voraussichtlichen betriebsnotwendigen Nutzungsdauern angesetzt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sämtliche Geschäftsvorgänge sind im Jahr 2020 ausschließlich unbar entweder über Konten der Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln, der Santander Consumer Bank (Darlehen) bzw. über das Online-Bezahlsystem PayPal abgewickelt worden. Folglich wurde im Jahr 2020 kein Kassenbuch geführt und es war zum 31.12.2020 folglich kein Bargeldbestand vorhanden.

Die Salden der Guthaben bei Kreditinstituten für die Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln gemäß den Kontoauszügen für die Bankkonten mit den IBAN-Nummern DE39550205000008638200 und DE39550205000008638201 (zum 31.12.2020 haben alle beiden Konten ein Guthabensaldo jeweils ausgewiesen) sowie die Salden des Online-Bezahlsystem PayPal (Händlerkonten-ID für PayPal und

PayPal Shop) stimmen mit den Konten-Endbeständen der Finanzbuchhaltung (FiBu-Konten: 0945, 0950, 0955 und 0957) zum 31.12.2020 überein. Das gleiche gilt für die Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ für das Darlehen bei der Santander Consumer Bank. Sämtliche Kopien der Kontosalden zum Stichtag 31.12.2020 wurden mir vorgelegt. Die Kontoauszüge sind für den gesamten Prüfungszeitraum lückenlos dokumentiert.

Zum 31.12.2020 bestand noch eine Forderung (durchlaufender Posten) mit EUR 28,00 sowie eine Verbindlichkeit (einger. noch nicht eingel. Überweisung) in Höhe von EUR 450,00. Darüber hinaus waren keine weiteren Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 vorhanden, da der Verein seine Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EstG (Einnahmen-Überschussrechnung) erstellt.

Für alle Buchungen sind nach meinen Stichprobenprüfungen sämtliche Belege, Rechnungen bzw. Quittungen vorhanden und ordentlich in einer logischen chronologischen bzw. sachlichen Ordnung aufbewahrt. Die Buchungseintragungen sind mit einem Buchungstext und mit Belegnummern versehen und lassen sich deshalb für einen sachverständigen Dritten leicht nachvollziehen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sämtliche Ansätze der Posten der Einnahmen- Überschussrechnung gemäß der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sowie alle Ansätze der Vermögensgegenstände und Rücklagen (Vorschlag einer Zuführung zur freien Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) ergeben sich nachvollziehbar aus den Sachkonten der Finanzbuchhaltung und werden darüber hinaus in den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EstG lückenlos erläutert.

Die Einnahmen-Überschussrechnung zum 31.12.2020, welche nach den einzelnen Bereichen (ideeller Bereich, ertragssteuerneutrale Posten, Vermögensverwaltung und sonstige Zweckbetriebe) aufgliedert ist, schließt mit einem Vereins-Jahresüberschuss für das Kalenderjahr 2020 in Höhe von EUR 22.682,15 (Vorjahr: Vereins-Jahresüberschuss: EUR 27.683,59).

Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung auf Grundlage des Berichtes über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 28.07.2021 für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 vorschlagen, den Saldo aus dem Jahresüberschuss 2020 und des Ergebnisvortrages aus dem Vorjahr wie folgt zu verwenden:

	EUR	EUR
ausgehend vom Jahresüberschuss (Vereinsergebnis) für 2020	22.682,15	
zuzüglich Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr zum 31.12.2019	21.206,00	
Zwischensumme	<u>43.888,15</u>	43.888,15
davon werden verwendet für die:		
Zuführung in 2020 zur freien Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	- 7.688,44	
Nachholungen der Zuführungen zur Rücklage (für die Jahre 2018 und 2019) gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 AO gem. Anlage V des Berichts	<u>- 19.707,71</u>	
Saldo der gesamten Neu-Zuführungen in 2020 zu den Rücklagen	<u>- 27.396,15</u>	- 27.396,15
Auflösung in 2020 aus der freien Rücklage (kein Vorgang)	<u>0,00</u>	0,00
Ergebnisvortrag in das Folgejahr zur zeitnahen Verwendung		<u><u>16.492,00</u></u>

	31.12.2020 EUR
Ergebnisvortrag in das Folgejahr gemäß vorstehender Darstellung zuzüglich Stand der freien Rücklage (die Entwicklung der freien Rücklage ist im "Rücklagenspiegel" des Berichtes zur Einnahmen-Überschuss- rechnung 2020; siehe Erläuterungen in Anlage V, Seite 1 und 2)	16.492,00
ergibt Vereinsvermögen per 31.12.2020	<u>73.244,61</u> <u>89.736,61</u>

Zum 31.12.2020 ergibt sich demnach die folgende Vermögensübersicht, welche ein positives Netto-Vereinsvermögen ausweist:

FiBu- Konto	Bezeichnung	31.12.2020 EUR
0025	immaterielle Vermögensgegenstände (Internetpräsenz)	1,00
0255	PKW (Spezialumbau als Tiertransporter)	16.490,00
0261	Sachanlagevermögen (Wohnwagen)	1,00
0875	Sonstige Vermögensgegenstände (durchlaufender Posten)	28,00
0945	Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln, Konto 8638201	69.437,86
0950	Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln, Konto 8638200	4.784,90
0955	PayPal Kontokorrent Guthaben	12.461,16
0957	PayPal Kontokorrent Guthaben (Online-Shop)	64,20
1804	Sonstige Verbindlichkeiten (einger.noch nicht eingel.Überweisung)	-450,00
1500	Santander Consumer Bank (Darlehen Finanzierung Tiertransporter)	-13.081,51
Gesamtes Vermögen		<u>89.736,61</u>

Verprobung:

FiBu- Konto	Bezeichnung	31.12.2020 EUR
1170	Vereinskapital § 62 Abs. 3 AO	21.206,00
1070	Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (Stand Vorjahr 31.12.2019) also vor Zuführung im Jahr 2020	45.848,46
	Jahresüberschuss 2020 über alle Bereiche des Vereins	22.682,15
Gesamtes Vermögen		<u>89.736,61</u>

Die erhaltenen Mitgliedsbeiträge werden in der laufenden Finanzbuchhaltung über das Konto 2110 („echte Mitgliedsbeiträge bis EUR 300,00“) verbucht. Eine Abstimmung erfolgt auskunftsgemäß mit der laufend aktualisierten Mitgliederliste.

Alle erhaltenen Spenden werden in der laufenden Finanzbuchhaltung auf separate FiBu-Konten mit den Nummern 3221 („Geldzuwendungen“), 3223 („Geldzuwendungen gegen Zuwendungsbescheinigungen“), 3225 („Sachzuwendungen gegen Zuwendungsbescheinigungen“) (in 2020 kein Vorgang) und 3227 („Sach-zuwendungen ohne Zuwendungsbescheinigungen“) einzeln aufgezeichnet.

Die vereinnahmten Spenden (Geldzuwendungen und Sachzuwendungen) haben sich im Jahr 2020 auf insgesamt EUR 153.322,35 (Vorjahr: EUR 127.032,43) belaufen.

Zu den vom Verein Tierschutzprojekt Italien e.V. ausgestellten Einzel- bzw. Sammel-Spendenbescheinigungen existieren jeweils Kopien. Darüber hinaus sind die unbaren Einzelspenden durch Überweisungsbelege, Lastschriftbelege (Mitgliedsbeiträge) oder Einzahlungsquittungen belegt.

Der Verein ist gemäß dem Freistellungsbescheid vom 02.04.2020 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (ausgestellt vom Finanzamt Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt) berechtigt, für Spenden, die zur Förderung des Tierschutzes zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (statutengemäße Mittelverwendung) wurden vom Verein Spenden, Zuwendungen sowie Sachzuwendungen (zum Beispiel für Futterspenden, Hundekörbe, Hundenäpfe, Halsbänder etc.), Übernahme von Tierarztkosten u.a. getätigt. Diese gezahlten Zuwendungen für den ideellen Bereich belaufen sich im Geschäftsjahr auf insgesamt EUR 122.725,48 (Vorjahr: EUR 80.843,14) und werden jeweils einzeln in der laufenden Finanzbuchhaltung auf den FiBu-Konten 3251 („gezahlte Spenden, Zuwendungen“), 3252 („hingeegebene Sachspenden/-zuwendungen“), 3253 („Tierarztkosten Italien“), 3254 („gezahlte Spenden/ Zuwendungen AIPA“), 3256 („gezahlte Spenden/ Zuwendungen GAIA“) und 3257 („verrechnete/aufgeteilte Kosten“) verbucht. Für alle gezahlten Zuwendungen liegen Verwendungsnachweise bzw. Spendenbescheinigungen vor. Die in der Finanzbuchführung abgebildete Gebarung findet im Vereinszweck Deckung.

Die Einnahmen aus Tiervermittlungen (Schutzgebühren), die dem Zweckbetrieb zugeordnet sind, belaufen sich im Jahr 2020 auf brutto EUR 50.000,00 (incl. der 7% bzw. 5%igen Umsatzsteuer) (Vorjahr: EUR 23.450,00). Die Ausgaben für die Tiervermittlung dieses Zweckbetriebes belaufen sich im Jahr 2020 auf EUR 30.637,89 (Vorjahr: EUR 19.061,08). Darüber hinaus konnten im Jahr 2020 noch Erlöse aus Werbung mit brutto EUR 1.142,40 (incl. 19% bzw. 16%igen Umsatzsteuer) (Vorjahr: EUR 1.689,80) vereinnahmt werden.

Zusammenfassung:

Aufgrund meiner stichprobenweisen Prüfungshandlungen bestätige ich, dass die Aufzeichnungen und der Jahresabschluss zum 31.12.2020 (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020) den Grundsätzen der Klarheit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit entsprechen. Die Aufzeichnungen des Geschäftsjahres für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sind ordnungsgemäß und vollständig. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 leitet sich lückenlos aus den Aufzeichnungen ab. Die Entwicklung der freien Rücklage ist in der Anlage V des Berichtes über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG dargestellt.

Für das Jahr 2020 ist eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung beim Finanzamt einzureichen. Die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen werden ebenfalls jährlich beim zuständigen Finanzamt Würzburg abgegeben, so dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erneuten Freistellungsbescheid für die Folgezeit vom zuständigen Finanzamt wieder erfüllt sein dürften.

Der Kanzlei GVS Großinsky, Vombach & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Würzburg, insbesondere vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Fedor Nikolai, Steuerberater, möchte ich hiermit für die gute und bereitwillige Zusammenarbeit sowie für den ausführlichen Erläuterungsbericht vom 28.07.2021 für das Jahr 2020 (der auch eine Vermögensübersicht, den Rücklagenpiegel und die Ermittlung der Zahlungsströme enthält) danken.

Die Vermögenslage des Vereins habe ich geprüft und festgestellt, dass aufgrund des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 ausreichend frei verfügbare Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Ferner konnte ich die bestimmungsgemäße Mittel-Verwendung der Einnahmen feststellen.

Eine Bestandsgefährdung liegt auf der Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 nicht vor, so dass der Verein auch künftig zwecks Erfüllung seiner satzungsgemäßen Vereinszwecke gut aufgestellt ist.

In meiner Eigenschaft als Kassenprüfer empfehle ich der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 (Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020) beschließen zu wollen.

Würzburg, den 31.07.2021

gezeichnet: Alexander Hofmann, Steuerberater (Kassenprüfer)